

ANTRAG

der Abgeordneten DI Toms und Rupp

zur Vorlage der Landesregierung betreffend **Erlassung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2001** (NÖ EIWG 2001), LT-785/E-2/2

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 7 lautet:

„(7) Stromhändler, die Endverbraucher in NÖ beliefern, sind verpflichtet, auf der Stromrechnung, die einem Endverbraucher zugeht, den Anteil an den verschiedenen Primärenergieträgern auszuweisen, auf Basis derer die von ihnen gelieferte elektrische Energie erzeugt worden ist. Die Kennzeichnung hat jedenfalls Angaben gegliedert nach den Primärenergieträgern Ökoenergie, Wasserkraft, Gas, Erdölprodukte, Kohle, Atomenergie sowie Sonstige zu enthalten.“

2. Im § 46 Abs.8 lautet der letzte Satz:

„Die Behörde kann durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Art und des Umfangs der Kennzeichnung, der Vorgangsweise, wenn die gelieferte elektrische Energie keinem bestimmten Primärenergieträger zugeordnet (Zuordnungsregeln) werden kann, der Nachweise und der Überwachung der Richtigkeit der Angaben vorsehen.“